Die rechtliche Stellung der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen Revolution 1918/19.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Tzschachmann
Referendar in Görlitz

Görlitz 1929.

Görlitzer Handelsdruckerei, Görlitz, Emmerichstraße 68.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter Prof. Dr. Heilborn

Den Arbeiter- und Soldatenräten liegt der Gedanke der Diktatur des Proletariats zu Grunde, wie ihn Karl Marx und Friedrich Engels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt haben und wie er theoretisch und praktisch in Rußland von Lenin weiter ausgebildet worden ist.

Die Entwicklung des Rätesystems in Rußland zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit den deutschen Zuständen des November und Dezember 1918. Es besteht jedoch der grundlegende Unterschied, daß in Rußland die bisherige Staatsgewalt mit ihren Organen durch die Räte vollkommen ersetzt wurde, während in Deutschland die bisherigen Behörden neben den Räten bestehen blieben.

Nachdem am 9. November 1918 in Deutschland die Revolution mit der Ernennung des Abgeordneten Ebert durch seinen Vorgänger Prinz Max von Baden zum Reichskanzler begonnen hatte, bildete sich im Reiche eine sechsköpfige Regierung, der Rat der Volksbeauftragten. Zur gleichen Zeit entstanden in fast allen Truppenteilen Soldatenräte, größtenteils durch Wahl auf Grund eines Erlasses Hindenburgs. Die Arbeiterräte wurden teils in den Fabriken oder Versammlungen der beiden sozialdemokratischen Parteien gewählt, teils von Vertrauensleuten der Sozialdemokraten ernannt, teils bildeten sie sich spontan. Nach der Rückkehr der Soldaten in die Heimat vereinigten sich beide zu Arbeiter- und Soldatenräten (A.- und S.-Räten). Diese traten den einzelnen Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörden, häufig auch mehreren Behörden, als Kontrollorgane zur Seite. Da aber die Schranken für ihre Tätigkeit nicht fest begrenzt waren, kam es oft zu Übergriffen. Am 10. November 1918 wurde von einer Vollversammlung der Berliner A.- u. S.-Räte ein Vollzugsrat der Berliner A.- u. S.-Räte gewählt, der am 12. November 1918 eine neue preußische Regierung ernannte. Differenzen zwischen dem Rat der Volksbeauftragten und dem Berliner Vollzugsrat führten zu einer Abgrenzung der gegenseitigen Machtbefugnisse in den Vereinbahrungen vom 23. November 1918[1]) und 9. Dezember 1918[2]). Die vom 16. bis 21. Dezember 1918 tagende Reichskonferenz der A.- und S.-Räte entschied sich nicht für das Weiterbestehen des Rätesystems, sondern für die Einberufung einer Nationalversammlung und ersetzte den Vollzugsrat der Berliner A.- und S.-Räte durch einen Zentralrat aller deutschen A.- und S.-Räte. Am 4. Februar 1919 übertrug der Zentralrat und am 10. Februar der Rat der Volksbeauftragten seine Macht in Reichsangelegenheiten auf die Nationalversammlung, am 12. März 1919 legte der Zentralrat seine Gewalt in preußischen Angelegenheiten in die Hände der preußischen Landesversammlung. Durch Erlaß vom 27. Mai 1919 wurden die Soldatenräte allgemein beseitigt, die ge-

[1]) Reichsanzeiger Nr. 277 v. 23. Novbr. 1918.
[2]) Reichsanzeiger Nr. 291 v. 10. Dezbr. 1918.

meinsamen A.= und S.=Räte verschwanden größtenteils sang= und klanglos, als die erforderlichen Mittel nicht mehr bewilligt wurden. Von Anfang an machte sich ein gewisser Dualismus zwischen dem Rat der Volksbeauftragten und der Räteorganisation bemerkbar. Daraus den Schluß zu ziehen, es seien zwei Revolutionen vorhanden gewesen, wäre jedoch verfehlt.

Bei der Beurteilung der durch die Revolution entstandenen Organe stellen sich die Legitimisten auf den Standpunkt, daß das alte Recht noch fortbesteht und die neuen Machthaber nur eine Gewaltherrschaft ausüben, während die reine Machttheorie die entgegengesetzte Ansicht vertritt und behauptet, die Ligitimation der Staatsgewalt beruhe allein auf ihrer tatsächlichen Machtstellung. Andere verlangen wieder einen gewissen Fristablauf. Nach der richtigen Theorie von der normativen Kraft des Faktischen sind die neuen Normen Rechtsnormen geworden, sobald die Beherrschten von der Vorstellung beherrscht werden, daß diese Normen für sie verbindlich sind, mögen sie damit einverstanden sein oder nicht. Da die Beamtenschaft und das Heer sich den neuen Herrschern zur Verfügung stellte, der größte Teil der Bevölkerung sie anerkannte und auch alle Aufstände siegreich niedergeschlagen wurden, waren die neuen Machthaber schon in den ersten Tagen der Revolution zur Anerkennung gelangt, so daß die von ihnen erlassenen Normen schon damals Rechtsnormen waren.

Das alte Recht und die alten Behörden bestanden jedoch fort, soweit sie nicht ausdrücklich beseitigt wurden. Auch die alten Verfassungen waren nur insoweit aufgehoben, als sie mit dem neuen Verfassungszustand in Widerspruch standen.

Das Verfassungsrecht der neuen Republik hat als ungeschriebenes Recht gegolten. Der Vollzugsrat der Berliner A.= und S.=Räte war zugleich Reichsorgan, preußisches Organ und Organ der Berliner A.= und S.=Räte. In letzterer Eigenschaft hatte er nur die Kontrolle der Berliner Behörden. Im übrigen ergibt sich aus den Vereinbarungen vom 23. November 1918 und 9. Dezember 1918 in Verbindung mit der tatsächlichen Übung folgende Machtabgrenzung: Dem Rat der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung stand die Ausübung der gesamten Staatsgewalt zu. Neben der Verwaltung hatten sie auch die Gesetzgebung, während die Rechtsprechung bei den unabhängigen Gerichten blieb. Der Berliner Vollzugsrat als Vertreter aller deutschen A.= und S.=Räte hatte nur das Recht, die Mitglieder des Rats der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung zu berufen und abzuberufen, sie zu kontrollieren und war bei der Berufung der Staatssekretäre zu hören. Das Recht, Gesetze zu erlassen oder Verwaltungsmaßnahmen vorzunehmen, hatte der Berliner Vollzugsrat nicht. Im Reiche übten die Staatssekretäre die Executive als Minister in Unterordnung unter den Rat der Volksbeauftragten aus, während in Preußen die Mitglieder des Ministeriums zugleich die Ressortchefs waren. Der Rat der Volksbeauftragten, die preußische Regierung und der Berliner Vollzugsrat waren unmittelbare Organe, da sie rechtlich nicht verpflichtet waren, den Befehlen eines anderen Organs Folge zu leisten. Abgesehen von der abweichenden Regelung der Gesetzgebung hatten der Rat der Volksbeauftragten und die preußische Regierung eine ähnliche Stellung wie das Staatshaupt der Schweiz, der schweizerische Bundesrat; die Stellung des Berliner Vollzugsrats entsprach der des Parlaments der Schweiz, der Bundesversammlung.

Dieselbe Stellung wie der Berliner Vollzugsrat hatte sein Nachfolger, der Zentralrat. Seine Stellung war jedoch durch den Rätekongreß wesentlich geklärt.

Den Soldatenräten war die Kontrolle der Militärbehörden und die Wahl der nichtjuristischen Richter in den Kriegsgerichten übertragen. Die A.- und S.-Räte hatten die Kontrolle der Zivilbehörden. Aus einer großen Anzahl von Verordnungen und Bekanntmachungen des Rats der Volksbeauftragten, der preußischen Regierung, des Berliner Vollzugsrats und des Zentralrats ergibt sich, daß ihnen ein Verfügungs- oder Verordnungsrecht nicht zustand. Da die A.- und S.-Räte dem Rat der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung untergeordnet waren, waren sie mittelbare Organe. Die Mitglieder der A.- und S.-Räte waren weder verfassungsmäßig bestellte Vertreter im Sinne der §§ 89,31 BGB, noch Geschäftsführer ohne Auftrag. Sie hatten vielmehr Beamtencharakter. Soweit es sich um die Haftung für die rechtswidrigen Handlungen der A.- und S.-Räte handelt, folgt dies daraus, daß ihnen vom Rat der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung die Ausübung von Hoheitsrechten anvertraut wurde. Die reinen Soldatenräte waren Heeresorgane, die Mitglieder der A.- und S.-Räte Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte in Organgemeinschaft. Die Mitglieder der A.- und S.-Räte waren auch Beamte im Sinne des § 359 St G B, jedoch nicht Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.

Da den A.- und S.-Räten die Staatsgewalt als eigenes Recht zustand, waren sie Träger der Staatsgewalt. Infolgedessen war, ebenso wie in Rußland, die Staatsform des revolutionären Deutschlands und Preußens eine Räterepublik.